

Bekanntmachung Nr. 044/2023 vom 08.11.2023

Bekanntmachung

Satzung vom 08.11.2023

**zur Änderung der Satzung
über die Abfallbeseitigungsgebühren
vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2022
(in Kraft ab 01.01.2023)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW.1994, S. 666), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NW. 1988 S. 250) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.1969, S. 712) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 07.11.2023 folgende Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert:

- | | | |
|------|---|---------|
| (16) | Die Sonderleerungsgebühr für die Nachfahrt von verschmutzten Bioabfallbehältern beträgt | 10,00 € |
|------|---|---------|

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Übereinstimmungsbestätigung/Bekanntmachungsanordnung gemäß § 3 und § 4
Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO):**

Der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. xx/2023 zur Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren vom xx.xx.2023 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 07.11.2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 08.11.2023

*Der Bürgermeister
Froesch*